



MERKBLATT FÜR ELTERN

Ihr Kind wurde als ungeimpfte bzw. als nicht genesen geltende Kontaktperson eines Covid19-Falls ermittelt.

- Ihr Kind muss zuhause bleiben und darf keinen Besuch empfangen. Reduzieren Sie auch als Familie alle Kontakte so weit wie möglich.
- Ein Elternteil muss sich bei einem Kind bis 12 Jahren für die Betreuung entscheiden. Nicht wechseln! Halten Sie mit Ihrem Kind eine zeitliche und räumliche Trennung von Geschwistern und zweitem Elternteil ein.
- Andere Haushaltsmitglieder können zur Arbeit oder zur Schule oder in die Kita gehen, solange das Kontaktkind und die anderen Haushaltsmitglieder sicher symptomfrei sind.
- Die Quarantäne dauert volle 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem/der Infizierten. Ein Test am Ende ist nicht notwendig.
- Die Quarantäne kann verkürzt werden:
- wenn frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem/der Infizierten ein **Schnelltest (kein Selbsttest)** in einer qualifizierten Teststelle gemacht wird und dieser Test negativ ist.
- wenn frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt beim Hausarzt oder im Testzentrum ein **PCR-Test** gemacht wird und ein negatives Ergebnis vorliegt.
- Das Testergebnis muss nachgewiesen und an das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock gesendet werden. E-Mail: coronatest@lkros.de

Achten Sie auf folgende Symptome

Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Rückenschmerzen und allgemeines Unwohlsein sowie Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 °C, Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns.

Wenn Sie Symptome entwickeln, rufen Sie Ihren Hausarzt oder den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst an: **116 117**.

Bei lebensbedrohlichen Zuständen wählen Sie den Notruf: **112**.

Weisen Sie dabei auf den Status als Kontaktperson hin.

Achtung! In einem Ausbruchsgeschehen müssen sich ggf. auch geimpfte bzw. genesene Kontaktpersonen testen lassen. Befolgen Sie die Anweisungen des Gesundheitsamtes.

Verdienstausfall bei Quarantäne

Erwerbstätige, die durch eine Quarantäne Verdienstausschlag erleiden, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung erhalten.

Informationen und Antrag online: <https://ifsg-online.de>